

Satzungsändernder Antrag an die 76. Landesschüler*innenkonferenz S1:

Festlegung einer Verfahrensweise zur Aufstellung, Änderung und Abschaffung von Grundsätzen

Antragsteller*innen:

Miriam Weber
Max Theodor Schmitt

Antragstext:

In der Satzung der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz soll im Abschnitt II nach der Ziffer 14. die folgende Fassung als Ziffer 15. ergänzt und die Nummerierung der übrigen Punkte angepasst werden:

- 1 *Anträge, die darauf abzielen, das Grundsatzprogramm der LSV zu erweitern, zu verändern*
- 2 *oder zu kürzen, gelten als Anträge an das Grundsatzprogramm. Diese müssen fünf Wochen*
- 3 *vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt*
- 4 *werden. Eine Stellung als Initiativantrag ist somit ausgeschlossen. Jeder Antrag dieser Art*
- 5 *kann lediglich einen Grundsatz betreffen. Vor der Beratung dieser Anträge muss sich das*
- 6 *Präsidium durch ein Stimmungsbild versichern, dass sich mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden in*
- 7 *der Lage fühlen, Entscheidungen über Grundsätze zu fällen. Ein Antrag an das*
- 8 *Grundsatzprogramm gilt nur dann als angenommen, wenn auf einer beschlussfähigen LSK*
- 9 *sowie der darauffolgenden beschlussfähigen LSK eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erzielt werden konnte.*
- 10 *Bevor dies nicht geschehen ist, gelten bereits beschlossene Grundsätze weiter und noch*
- 11 *nicht beschlossene Grundsätze nicht.*

Antragsbegründung:

Da es bis heute keine festgelegten Verfahrensweisen gibt, wie die LSV RLP ihre Grundsätze aufstellt oder auch streicht, soll mit diesem Antrag ein einheitliches Vorgehen festgelegt werden.

Da die Entscheidung über Grundsätze für die gesamte Organisation von großer Bedeutung ist, sollte eine eigene Antragsart eingeführt werden, für die besondere Regularien gelten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit dieser Regularien werden hier alle Sätze einzeln erläutert:

1. *Anträge, die darauf abzielen, das Grundsatzprogramm der LSV zu erweitern, zu verändern oder zu kürzen, gelten als Anträge an das Grundsatzprogramm.*
 - Hier wird festgelegt, welche Anträge als Anträge an das Grundsatzprogramm gelten. Konkret sind das alle Anträge, die einen neuen Grundsatz hinzufügen wollen, einen Grundsatz verändern wollen oder die einen Grundsatz streichen wollen.
2. *Diese müssen fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden.*

- Diese Regeln gelten genauso auch für Anträge, die die Satzung ändern. Diese müssen so früh in der LGS (dem Büro der LSV) vorliegen, dass sie schon mit der Einladung zur LSK verschickt werden können und nicht erst einige Wochen später mit der Delegiertenmappe. Das gibt allen Delegierten die Möglichkeit, sich lange Gedanken zu machen, wie sie zu dem Grundsatzantrag stehen. Sie haben dann auch die Möglichkeit, mit den anderen Mitgliedern ihrer Kreis- oder Stadt-SV zu diskutieren.
3. *Eine Stellung als Initiativantrag ist somit ausgeschlossen.*
 - Initiativanträge sind Anträge, die besonders dringend sind und die daher auch noch nach Ablauf der Frist für Anträge gestellt werden können. Da aber das Ändern des Grundsatzprogramms immer gut überlegt sein muss, sollen Initiativanträge ausgeschlossen sein.
 4. *Jeder Antrag dieser Art kann lediglich einen Grundsatz betreffen.*
 - Weil alle Grundsätze für die LSV sehr wichtig sind, soll es nicht möglich sein, dass mehrere Grundsätze auf einmal hinzugefügt oder gestrichen werden. Über jeden Grundsatz soll es eine eigene Diskussion geben. Das geht dann am besten, wenn jede Änderung des Grundsatzprogramms in einem eigenen Antrag steht. So kann sichergestellt werden, dass bei einer Diskussion nicht einer der Grundsätze einfach unter den Tisch fällt.
 5. *Vor der Beratung dieser Anträge muss sich das Präsidium durch ein Stimmungsbild versichern, dass sich mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden in der Lage fühlen, Entscheidungen über Grundsätze zu fällen.*
 - Weil die Entscheidung über Grundsätze die Arbeit der LSV für eine lange Zeit und im großen Rahmen verändert, sollten diese Anträge nur behandelt werden, wenn alle fit genug sind, um der Debatte aufmerksam zu folgen. Deswegen ist es wichtig, dass die Sitzungsleitung auf der LSK vorher fragt, ob sich die Anwesenden alle bereit fühlen, um so eine weitreichende Entscheidung zu treffen. Nur wenn $\frac{2}{3}$, also eine große Mehrheit der Leute, sich dazu in der Lage fühlt, ist es sinnvoll, mit so einer Debatte anzufangen.
 6. *Ein Antrag an das Grundsatzprogramm gilt nur dann als angenommen, wenn auf einer beschlussfähigen LSK sowie der darauffolgenden beschlussfähigen LSK eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erzielt werden konnte.*
 - Grundsätze gelten nicht nur für eine kurze Zeit, sondern sind Leitlinien, an denen die LSV für Jahre ihre politische Arbeit ausrichtet. Deshalb ist es wichtig, dass Grundsätze nicht von heute auf morgen geändert werden können, sondern dass eine Änderung des Grundsatzprogramms auch über einen längeren Zeitraum von den Delegierten gewünscht ist. Deshalb soll es zwei beschlussfähige LSKen geben, die beide der Meinung sind, dass der Antrag an das Grundsatzprogramm gut ist.
 7. *Bevor dies nicht geschehen ist, gelten bereits beschlossene Grundsätze weiter und noch nicht beschlossene Grundsätze nicht.*
 - Dieser Satz ist nur da, um Unklarheiten zu vermeiden. Denn am Grundsatzprogramm sind noch keine Änderungen vorgenommen, solange nicht beide LSKen den Antrag angenommen haben. Das heißt, die LSV setzt sich weiterhin für die Sachen ein, die gestrichen werden sollen, bis sie gestrichen sind und sie setzt sich auch noch nicht für Sachen ein, die hinzugefügt werden sollen.